1 VB 67/16

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

der Frau

- Beschwerdeführerin -

gegen

a) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 1. Juni 2016
- 5 K 1928/13 - und

b) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 14. Juni 2016
- 5 K 2486/16 -

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und 4 Satz 1 sowie Abs. 5 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Stilz und die Richter Wöstmann und Gneiting

am 13. Juni 2017 einstimmig b e s c h l o s s e n :

1. Die Ablehnung und die Selbstablehnung des Vizepräsidenten Dr. Mattes werden für begründet erklärt.

2. Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Ablehnung und die Selbstablehnung des Vizepräsidenten Dr. Mattes sind nach § 12 VerfGHG begründet.

1. Die Kammer entscheidet nach § 58 Abs. 5 Satz 1 VerfGHG über das Befangenheitsgesuch und die Selbstablehnung des Vizepräsidenten Dr. Mattes.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG und § 11 Satz 1 und 2 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg wirkt der betroffene Richter an der Entscheidung über die Begründetheit der Ablehnung oder Selbstablehnung nicht mit; an seine Stelle tritt sein Vertreter.

2. Die Besorgnis der Befangenheit eines Richters des Verfassungsgerichtshofs nach § 12 VerfGHG setzt einen Grund voraus, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Richter tatsächlich parteilich oder befangen ist oder ob er sich selbst für befangen hält. Entscheidend ist allein, ob bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass besteht, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. StGH, Beschluss vom 17.1.2014 - 1 VB 15/13; BVerfGE 108, 122 - Juris Rn. 18).

Bei Anwendung dieser Vorgaben bestehen Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Vizepräsidenten Dr. Mattes. Zwar sind persönliche Beschimpfungen gegenüber einem Mitglied des Verfassungsgerichtshofs grundsätzlich nicht geeignet, Zweifel an dessen fortbestehender Unvoreingenommenheit zu begründen (vgl. Heusch, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf <Hrsg.>, BVerfGG, 2015, § 19 Rn. 22). Auch sind Sympathie, Antipathie oder Gleichgültigkeit des Richters gegenüber Beteiligten noch keine zuverlässigen Anzeichen dafür, dass ein Richter nicht pflichtgemäß ohne Ansehen der Person entscheiden wird (vgl. BVerfGE 73, 330 - Juris Rn. 18). Allerdings ist hier aufgrund der vom Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin geäußerten Beschimpfungen des Vizepräsidenten sowie von Richtern des Verwaltungsgerichts Sigmaringen - dessen langjähriger Präsident dieser bis zu Beginn des Jahres 2016

war - ein Ausmaß erreicht, welches im Zusammenwirken mit der Selbstanzeige Anlass gibt, an der Unvoreingenommenheit des Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofs zu zweifeln. Der Vizepräsident hat erklärt, er halte den Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin aufgrund seiner Äußerungen möglicherweise für prozessunfähig und sich selbst für befangen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde, die sich gegen die Behandlung eines Protokollberichtigungsantrags durch ein Verwaltungsgericht richtet, hat keinen Erfolg.

Sie ist unzulässig. Es fehlt an der nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG erforderlichen Begründung einer möglichen Grundrechtsverletzung.

1. Dies gilt zunächst, soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 67 Abs. 1 LV geltend macht.

Art. 67 Abs. 1 LV garantiert den Zugang zu Gericht, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Die Vorschrift entspricht der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG (vgl. VerfGH, Urteil vom 15.2.2016 - 1 VB 57/14 -, Juris Rn. 20). Die Effektivität des Rechtsschutzes erfordert dabei auch, dass ein Gericht den Beteiligten den Zugang zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert. Die Gerichte dürfen ein von der jeweiligen Rechtsordnung eröffnetes Rechtsmittel nicht ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer leer laufen lassen (vgl. BVerfGE 96, 27 - Juris Rn. 48).

Ausgehend hiervon hat die Beschwerdeführerin nicht hinreichend substantiiert dargetan, dass sie dadurch, dass ihr Protokollberichtigungsantrag vom Verwaltungsgericht wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses für unzulässig gehalten wurde, in der Garantie effektiven Rechtsschutzes verletzt worden ist. Soweit das Verwaltungsgericht die Auffassung vertreten hat, nach Eintritt der Rechtskraft bestehe für einen Protokollberichtigungsantrag kein Rechtsschutzinteresse mehr, kann darin im Grundsatz keine unzumutbare Handhabung des Antragsrechts auf Protokollberichtigung nach § 105 VwGO in Verbindung mit § 164 ZPO gesehen werden. So wird in der juristi-

scher Literatur durchaus vertreten, dass nach Eintritt der Rechtskraft für einen Protokollberichtigungsantrag kein Rechtsschutzbedürfnis besteht (vgl. Geiger, in: Eyermann <Hrsg.>, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 105 Rn. 28). Soweit die konkrete Anwendung dieser Rechtsauffassung durch das Verwaltungsgericht in Rede steht, die vor dem Hintergrund der erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils vom 11. November 2015 erfolgten Übersendung der Niederschrift über die mündliche Verhandlung von der Beschwerdeführerin beanstandet wird, hätte die Beschwerdeführerin zusammen mit dem Protokollberichtigungsantrag einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Beantragung der Zulassung der Berufung nach § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO stellen können. Es ist nicht dargetan, warum sie einen solchen Antrag nicht gestellt hat.

Darüber hinaus gehend hat die Beschwerdeführerin nicht dargetan, dass sie durch die erst nach Eintritt der Rechtskraft erfolgte Übersendung der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 11. November 2015 daran gehindert worden sei, einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das auf dieser Verhandlung beruhende Urteil zu stellen. Dies ergibt sich auch nicht aus den Gründen des Protokollberichtigungsantrags. Die bloße Behauptung, die Protokollberichtigung sei notwendig, um die Rechtsbeugung der Kammer zu dokumentieren, genügt hierfür nicht. Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Beschwerdeführerin für unzulässig und zudem unbegründet gehalten. Die Beschwerdeführerin hat keinen Zulassungsantrag gestellt und hat auch gegenüber dem Verfassungsgerichtshof nicht dargetan, welchen Zulassungsgrund sie hätte vorbringen wollen.

2. Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG ist ebenfalls nicht hinreichend dargetan.

Eine dem verfassungsrechtlichen Anspruch genügende Gewährung rechtlichen Gehörs setzt voraus, dass ein Verfahrensbeteiligter bei Anwendung der von ihm zu verlangenden Sorgfalt zu erkennen vermag, auf welchen Tatsachenvortrag es für die Entscheidung ankommen kann. Er muss sich bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt über den gesamten Verfahrensstoff informieren können (vgl. BVerfGE 89, 28 - Juris Rn. 26). Zwar ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG keine allgemeine Frage- und Aufklärungspflicht des Richters. Ein Gericht verstößt aber dann gegen Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG, wenn es

ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an den Sachvortrag stellt oder auf rechtliche Gesichtspunkte abstellt, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte (vgl. BVerfGE 86, 133 - Juris Rn. 35 f.; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 14.10.2010 - 2 BvR 409/09 -, Juris Rn. 20).

Ausgehend hiervon ist eine Gehörsverletzung durch die angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Protollberichtigungsantrag nicht dargetan. Die Beschwerdeführerin bringt zur Begründung lediglich vor, das Verwaltungsgericht hätte sie vor der Ablehnung des Protokollberichtigungsantrags darauf hinweisen müssen, dass es der Auffassung sei, nach Eintritt der Rechtskraft bestehe kein Rechtschutzinteresse mehr für einen Protokollberichtigungsantrag. Diese vom Verwaltungsgericht herangezogene Rechtsauffassung ist - wie oben dargestellt - abstrakt gesehen nicht überraschend, sondern findet in der juristischen Literatur Unterstützung. Zwar wird die Anwendung dieser Auffassung durch das Verwaltungsgericht im konkreten Fall von der Beschwerdeführerin vor dem Hintergrund, dass das Verwaltungsgericht die Niederschrift über die mündliche Verhandlung erst nach Eintritt der Rechtskraft des auf dieser Verhandlung beruhenden Urteils verschickt hat, beanstandet. Jedoch gewährt der Anspruch auf rechtliches Gehör keinen Schutz vor Entscheidungen, die von einem Beteiligten für unzutreffend gehalten werden (vgl. BVerfGE 87, 1 - Juris Rn. 112). Abgesehen davon hat die Beschwerdeführerin nicht dargetan, weshalb sie nicht mit dem Protokollberichtigungsantrag zugleich einen Antrag auf Wiedereinsetzung nach § 60 VwGO in die Frist zur Beantragung der Zulassung der Berufung gestellt hat.

3. Eine Verletzung der Rechtsschutzgleichheit aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG ist nach alledem ebenfalls nicht substantiiert dargetan.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Stilz	gez. Wöstmann	gez. Gneiting